

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1930)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

**Autor:** Merz, L. / Mouttet, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417113>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Justizdirektion des Kantons Bern

für

### das Jahr 1930.

Direktor: Regierungsrat Dr. **L. Merz**.  
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**.

#### I. Allgemeiner Teil.

##### Gesetzgebung.

###### 1. Gesetz über die Jugendrechtspflege und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Im November 1929 hatte der Grosse Rat den Entwurf zum Gesetz über die Jugendrechtspflege in erster Lesung behandelt und angenommen. In einer Kommission von Sachverständigen wurden darauf verschiedene Fragen (Appellation, Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafe usw.) noch näher geprüft. Die Kommission des Grossen Rates behandelte dann das Gesetz in einer ganztägigen Sitzung. Sie stellte gestützt auf die in der ersten Lesung geäußerten Anregungen und die Ergebnisse der Beratung der Sachverständigenkommission mehrere Abänderungsanträge, denen der Regierungsrat zustimmte. Am 24. Februar 1930 hat der Grosse Rat dem Entwurf ohne wesentliche Änderungen zugestimmt. In der Volksabstimmung vom 11. Mai 1930 ist das Gesetz mit grosser Mehrheit angenommen worden.

Am 20. November 1930 hat der Grosse Rat auch dem Dekret betreffend das Register über die Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, das in Art. 14 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vorgesehen war, zugestimmt. Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes erliess der Regierungsrat am 23. Dezember 1930 noch eine Verordnung betreffend die Gebühren im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 1930 trat das Gesetz mit den Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 1931 in Kraft.

###### 2. Aufsicht über das Notariat.

Gestützt auf einen Entwurf von Prof. Dr. E. Blumenstein hat der Regierungsrat nach Anhörung der Notariatskammer, des Vereins bernischer Notare und des Revisionsverbandes bernischer Notare am 19. Dezember 1930 die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Notariat revidiert und durch besondere Bestimmungen über die Buchhaltung und den Geldverkehr der Notare ergänzt. Die Justizdirektion hat darauf am 27. Dezember eine Instruktion über die Buchhaltung erlassen und darin die nötigen Weisungen über die Trennung der fremden und eigenen Gelder und die Anlage der Bücher erlassen.

###### 3. Tarif in Strafsachen.

Die letzten Ansichtsausserungen zu dem Entwurf von 1929 sind erst Ende des Jahres 1930 eingelangt, so dass dieser Tarif dem Regierungsrat noch nicht vorgelegt werden konnte.

###### 4. Reglement über die Notariatsprüfungen.

Im Berichtsjahr haben die beiden Prüfungskommissionen, die Notariatskammer und der Verein bernischer Notare zu einem Begehr um Abänderung des Prüfungsreglementes Stellung genommen. Die Er-

ledigung dieses Geschäftes konnte aber erst im Jahre 1931 erfolgen.

### 5. Motion Gasser.

Diese Motion, die sich auf den Erlass von Wegleitungen für die Vormundschaftsbehörden bezieht, ist erst im Jahre 1931 vom Grossen Rat behandelt worden.

## II. Besonderer Teil.

### A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden nach Ablauf der Amts dauer der bisherigen Amtsinhaber in ihrem Amte bestätigt:

1. die sämtlichen Amtsschreiber des Kantons, mit Ausnahme von Erlach; die Ersatzwahl für den am 7. Dezember 1930 zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Erlach gewählten Amtsschreiber E. Hauswirth fällt in das Jahr 1931;
2. die Gerichtsschreiber von Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Konolfingen, Münster, Pruntrut und Thun;
3. der Sekretär der Justizdirektion;
4. der Inspektor der Justizdirektion;
5. die beiden Adjunkte des Inspektorates der Justizdirektion;
6. als Vorsteher des kantonalen Jugendamtes: Fürsprecher Dr. jur. Jakob Leuenberger in Bern;
7. der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern;
8. die beiden Adjunkte des Amtsschreibers von Bern;
9. der Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt;
10. Präsident, Mitglieder und Sekretär der Oberwaisenkammer;
11. die Obmänner und deren Stellvertreter der Gültssatzungskommissionen sowie die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter in sämtlichen 30 Amtsbezirken, soweit nicht infolge Rücktrittes der bisherigen Funktionäre Ersatzwahlen erfolgten.

Damit ist für diese Beamtenstellen die vom Regierungsrat am 28. Dezember 1926 verfügte Vereinheitlichung der Amts dauer erreicht, indem nun für diese Stellen die Amts dauer auf 31. Dezember 1934 endigt.

Ferner fanden am 29. Juli 1930 durch den Regierungsrat die Amtsverweserwahlen für die Amtsperiode vom 1. August 1930 bis 31. Juli 1934 statt.

In Ausführung von Art. 4 und 41 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 hat der Regierungsrat auf den Antrag der Justizdirektion am 4. November 1930 zu Jugendarwälten gewählt:

- a) für die Kreise Oberland, Mittelland (ohne den Amtsbezirk Bern), Obersargau und Emmental: Fürsprecher Dr. Walter Loosli in Bern;
- b) für den Amtsbezirk Bern: Fürsprecher Paul Kistler, Vorsteher des städtischen Jugendamtes in Bern;
- c) für den Kreis Seeland: Amtsvormund Walther Stauffer in Biel;
- d) für den Kreis Jura: Schulinspektor Fr. Reusser in Münster.

Im weiteren fanden folgende Volkswahlen von Bezirksbeamten statt:

1. am 15. Juni 1930 die ordentlichen Wieder- bzw. Neuwahlen, und zwar
  - a) der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in den unter die Vereinigung fallenden 19 Amtsbezirken,
  - b) der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten in den übrigen 11 Amtsbezirken,
  - c) der Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamten in den unter die Vereinigung fallenden 20 Amtsbezirken,
  - d) der Betreibungsbeamten in den übrigen 10 Amtsbezirken, wobei für den Kreis Bern-Land an Stelle des zurückgetretenen Fürsprecher Fr. Moser neu gewählt wurde: Fürsprecher Dr. Ernst Schmid, Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter in Langnau;
2. am 20. Juli 1930 als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Signau an Stelle des zum Betreibungsbeamten von Bern-Land gewählten Dr. Ernst Schmid: Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter Hans Burn in Blankenburg;
3. am 7. September 1930 als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Ober-Simmental: Fürsprecher Hans Schwenter in Zweisimmen;
4. am 9. November 1930:
  - a) als Regierungsstatthalter und zugleich Gerichtspräsident von Seftigen an Stelle des zurückgetretenen Fürsprecher H. Tschumi: Notar Otto Haudenschild, Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter in Belp,
  - b) als Gerichtspräsident von Bern infolge Demission des zum Mitglied des Obergerichtes gewählten Fürsprecher Otto Witz: Fürsprecher Ludwig Schmid in Bern;
5. am 7. Dezember 1930:
  - a) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Seftigen: Fürsprecher Siegfried Wettstein in Bern,
  - b) als Regierungsstatthalter und zugleich Gerichtspräsident von Erlach am Platze des zum Jugendanwalt gewählten Fürsprecher Dr. Walter Loosli: Fürsprecher Emil Hauswirth, Amtsschreiber in Erlach.

### B. Inspektorat.

#### 1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

##### a) Grundbuchbereinigung.

Die Bereinigung der kantonalen Grundbücher zeigt immer wieder, dass die Grundlagen, welche den Gemeindeorganen für die Anlage der Grundbuchblätter zur Verfügung standen, in mehr als einer Richtung unzuverlässig waren. Insbesondere die Eigentumsverhältnisse an Wegen usw. und die Bereinigung der Dienstbarkeiten verursachen wegen der vielfachen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, sowie wegen der Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch- und Vermessungswerk viel zeitraubende Arbeit.

Dennoch konnte das schweizerische Grundbuch im Berichtsjahr in weitern 31 Gemeinden eingeführt werden, womit etwas mehr als die Hälfte aller vermessenen Gemeinden erreicht ist. Man darf hieraus nicht schliessen, die Grundbuchanlage sei gegenwärtig noch

in 222 vermessenen Gemeinden möglich, denn die Vermessungswerke vieler Gemeinden, die bereits als Grundbuchvermessungen anerkannt sind, müssen vorerst noch revidiert, mit den Grundbucheintragungen verglichen und wenn erforderlich, richtiggestellt werden. Nach verschiedenen in letzter Zeit gemachten Erfahrungen stimmen ferner öfter Grenzlinien auf dem Plan mit den Grenzzeichen auf dem Terrain nicht überein. In solchen Fällen wäre eine Revision der Vermarkung zu empfehlen.

In einigen Amtsbezirken geht die Grundbuchenanlage ihrem Ende entgegen. In einem Amt ist die Arbeit gehemmt durch die in Ausführung begriffenen Güterzusammenlegungen. In andern wird der für die Grundbuchbereinigung eingestellte besondere Beamte, der seine Tätigkeit am 1. Dezember 1930 aufgenommen hat, nachhelfen müssen. Im allgemeinen schreiten die Arbeiten erwartungsgemäss vorwärts.

Im Berichtsjahr sind 22 Bereinigungsbeschwerden eingegangen. Vom Vorjahr wurden 38 übernommen. Von diesen 60 Beschwerden wurden 32, die meisten nach vorheriger direkter Verhandlung mit den Beteiligten, durch Rückzug, Vergleich oder Weisungserteilung erledigt. Vier wurden beurteilt und als unbegründet abgewiesen.

### b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung darf im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Wo es notwendig ist, werden mündliche und schriftliche Instruktionen erteilt.

Von den 11 übernommenen und den 25 im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerden wurden 27 erledigt, die Mehrzahl durch schriftliche oder mündliche Aufklärung, sei es an die Beteiligten oder die Grundbuchverwalter. Von den fünf, die beurteilt wurden, sind 3 zugesprochen und 2 abgewiesen worden. In der einen hiervon wurde der Amtsschreiber angewiesen, die Lagerbücher den ihm zugehenden Protokollen entsprechend nachzuführen und die Angaben auf den Grundbuchblättern, wenn nötig, zu berichtigten und ferner, wo dies gesetzlich vorgeschrieben sei, den Grundpfandgläubigern und Grundlastberechtigten von der Herabsetzung des Versicherungswertes Kenntnis zu geben. Die Anmerkung von Zugehör, die nicht dem Grundstückseigentümer gehört, haben wir, unter bestimmten Voraussetzungen, als zulässig erklärt. Im übrigen kann auf die in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht abgedruckten Entscheide verwiesen werden.

In einem Amt konnte in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen die sukzessive Ausscheidung der für Korporationsrechte erstellten Grundbuchblätter erwirkt werden. In einer Verhandlung in Leukerbad, die in zuvorkommender Weise die Justizdirektion des Kantons Wallis ermöglichte, kam man zu einem allseitig befriedigenden Vorgehen zur Abklärung der Rechtsverhältnisse an der durch die Kantongrenze zerschnittenen Alp Spitelmatte-Winteregg. Obwohl die meisten Berechtigten in Leukerbad wohnen, wird nun auch für diese Alp im Kanton Bern ein Seybuch erstellt werden, wovon dem zu bezeichnenden Organ des Kantons Wallis eine Abschrift zugestellt werden soll. Die Nachführung dieser Abschrift soll anhand von amtlichen Mitteilungen erfolgen.

Wir hoffen, eine ähnliche Ordnung auch mit dem Kanton Solothurn zu erreichen, für die vielen Grundstücke die zum Teil im Kanton Solothurn und zum Teil im Kanton Bern liegen. Voraussetzung hierfür sind die durch die Vermessungsorgane vorzunehmenden Feststellungen, damit man weiß, was für Grundstücke in Frage kommen und ob der grössere Teil im Kanton Bern oder im Kanton Solothurn liegt.

Im übrigen waren mündliche und schriftliche Einfragen zu beantworten, die sämtlichen Angestellten neu zu wählen, sowie Besoldungseingaben, Kreditgesuche usw. zu behandeln.

Von den erlassenen Kreisschreiben bezieht sich das eine auf die Anzeigen der Schuldübernahme an die Grundpfandgläubiger, Art. 834 ZGB. In einem andern sind den jurassischen Grundbuchämtern eingehende Instruktionen zugegangen über die Eigentumsverhältnisse an Liegenschaften, die von Ehegatten entweder eingebracht oder während der Ehe erworben wurden. Darin sind wir auch der Meinung entgegengetreten, wo im Verhältnis der Ehegatten unter sich das bisherige Güterrecht des französischen Zivilgesetzbuches gelte, könne der Ehemann nach dem Absterben der Frau über die während der Ehe erworbenen Liegenschaften allein verfügen. Diese Ansicht ist unzutreffend; solche Liegenschaften gehören güterrechtlich zur Hälfte dem Ehemann und zur Hälfte der Ehefrau, und wenn diese stirbt, so geht ihr Anspruch auf ihre Erben über. Diese und der Ehemann, die bis zur Teilung Gesamteigentümer bleiben, sind verfügberechtigt. Ein weiteres Kreisschreiben enthält Weisungen über die Mitteilung von Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter orientiert die nachfolgende Tabelle. Sie ist für die Beurteilung von Begehren um Vermehrung des Personals unentbehrlich, und sie wird auch bei allfälligen Reorganisationsfragen eine der notwendigen Grundlagen sein. Die Summen der neuerrichteten und gelöschten Grundpfandrechte orientieren nicht zuverlässig darüber, ob die Verschuldung zugenommen hat oder zurückgegangen ist. Um das zu beurteilen, hat man auch die Grundsteuerschatzung heranzuziehen und sie der Vermehrung oder Verminderung der Hypotheken gegenüberzustellen. Fasst man derart mehrere Jahre zusammen, so erhält man ein ungefähres Bild über die grösser oder geringer gewordene Belastung des Grundbesitzes.

Im Schiffsbestand, soweit ihn die Amtsschreiber zu registrieren haben, ist nach den uns zugegangenen Meldungen eine einzige Änderung eingetreten.

## 2. Regierungsstatthalterämter.

Es sind 2 Beschwerden eingelangt. Eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung wurde zurückgezogen, nachdem der verlangte Entscheid durch den Regierungsstatthalter gefällt worden war. Die zweite Beschwerde wurde fallen gelassen, da dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Beschwerde fehlte. Es wurden verschiedene Eingaben eingereicht, die zu Untersuchungen auf den Regierungsstatthalterämtern und Erteilung von Weisungen führten. Einzelne Einfragen über die Auslegung des Gebührentarifs vom 1. März 1927 mussten beantwortet werden. Die in § 2, Ziff. 5, vorgesehenen Gebühren sind nur einmal zu

berechnen, nicht etwa für die Prüfung, Passation und Eintragung gesondert. Bei Einreichung einer Kollektiveingabe verschiedener Erben ist die in § 3, Ziff. 1, des Tarifs vorgesehene Gebühr für Entgegennahme und Einschreibung nur einmal zu beziehen. Dagegen ist für jede Mitteilung gemäss Art. 574 und 575 ZGB eine Gebühr von Fr. 1 zu beziehen.

### **3. Kontrolle des Stempelbezuges.**

Sie vollzog sich in üblicher Weise. In einzelnen Fällen wurden Gesuche zurückgewiesen oder die Einforderung des Extrastempels veranlasst. Auf den Gerichtsschreibereien musste mehrfach genauere Anwendung der Vorschriften des Stempelgesetzes verlangt werden, namentlich in bezug auf die Stempelpflicht bei Gesuchen und Gutachten in Zivilstreitsachen, Güterrechtsregister- und Handelsregisteranmeldungen und Belegen. Das geltende Stempelgesetz enthält verschiedene unklare Bestimmungen, so dass oft schwierig ist zu entscheiden, ob ein Aktenstück unter die Stempelpflicht fällt oder nicht.

### **4. Gerichtsschreibereien.**

Eine Anzahl Gerichtsschreibereien wurden eingehend inspiziert. In verschiedenen Fällen wurden Rückstände in der Überweisung der Strafurteile zum Vollzug festgestellt. In zwei Fällen waren Angestellte ihren Pflichten mangelhaft nachgekommen. Es wurde die Pensionierung des einen Angestellten angeregt, der andere wurde ins Provisorium versetzt.

In einer Eingabe beschwerte sich das eidgenössische Politische Departement über die direkte Zustellung von Vorladungen und Ansuchen bernischer Gerichte an Exterritoriale. Dies veranlasste uns an das Obergericht zu gelangen, welches durch Kreisschreiben vom 20. Mai 1930 den Richterämtern die in Zivilprozesssachen geltenden Grundsätze gegenüber exterritorialen Personen in Erinnerung rief. Es war eine grosse Zahl von Eingaben betreffend Gebührenfragen und anderes zu beantworten. Mit dem Kanton Luzern besteht kein Abkommen betreffend kostenfreie Behandlung von Rogatoriaalansuchen in Armenrechtssachen. Der Gerichtsschreiber hat sich in solchen Fällen an die Weisungen der Justizdirektion im Kreisschreiben vom 27. August 1921 zu halten. Betreffend die Entschädigungen der Amtsrichter wurde verfügt, dass der Tarif über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten nicht anwendbar sei. Die Amtsrichter erhalten für ihre amtlichen Funktionen, gleichgültig, wo sie diese ausüben, das Taggeld und dazu die Reiseentschädigung II. Klasse. Diese Berechnungsweise findet für alle Amtsgerichte in gleicher Weise statt.

### **5. Güterrechtsregister.**

Es sind 2 Beschwerden eingelangt. Die Güterrechtsregisterführer wurden von uns veranlasst, die angemeldeten güterrechtlichen Verhältnisse einzutragen und zu publizieren, wodurch die Beschwerden gegenstandslos wurden. In einem Falle war Abweisung wegen späteter Einreichung erfolgt. Die gemachten Erhebungen ergaben, dass die Anmeldung rechtzeitig eingelangt war und die Eintragung erfolgen musste. Im andern Falle wurde vom Registerführer die Eintragung eines

Ehevertrages schweizerischer Ehegatten, welche im Ausland domiziliert sind, im Register des Heimatortes abgewiesen mit der Begründung, dass der Ehevertrag Dritten gegenüber keine Wirkung haben könne, zufolge der Bestimmungen des ausländischen Rechts. Der Registerführer wurde von der Justizdirektion gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. September 1911 veranlasst, die Eintragung vorzunehmen. Die Ehegatten können ein Interesse haben, dass die Eintragung erfolgt, herrührend aus ihren Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Personen. Es war eine grosse Zahl von Einfragen zu beantworten. Damit ein Ehevertrag zwischen im Ausland domizilierten Ehegatten im Güterrechtsregister der Heimat eingetragen werden kann, muss die in Art. 181 ZGB vorgesehene Zustimmung der Vormundschaftsbehörde vorliegen. Wenn die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes für diese Zustimmung nicht in Frage kommt, ist der Vertrag durch die Vormundschaftsbehörde der Heimat zu genehmigen. An Stelle der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde kann die burgerliche Vormundschaftsbehörde in Frage kommen, wenn die Ehegatten in der betreffenden Gemeinde nie Wohnsitz hatten.

Der Umstand, dass die Ehefrau berechtigt ist, vom Ehemann getrennt zu leben, hat auf die Eintragungen im Güterrechtsregister keinen Einfluss. Es bleibt immer der Wohnsitz des Ehemannes massgebend. Inventare nach Art. 197 ZGB können nicht ins Güterrechtsregister eingetragen werden. Solche Inventare bedürfen zur Rechtskraft für die Ehegatten unter sich und für die Erben der Eintragung im Güterrechtsregister nicht.

Für die Eintragung gesetzlicher Gütertrennungen, die auswärts eingetreten sind und innerhalb von 3 Monaten vom Wechsel des Wohnsitzes an gerechnet am neuen Wohnsitz zur Anmeldung gelangen, werden keine Gebühren bezogen. Solche Gütertrennungen können auch nach Ablauf von 3 Monaten am neuen Wohnsitz angemeldet werden. Auch diese Fälle sind gebührenfrei zu behandeln. Die Gebührenfreiheit bezieht sich aber nur auf die gesetzliche Gütertrennung nach Art. 188, 1 ZGB, nicht etwa auf die ebenfalls von Amtes wegen anzumeldende richterliche Gütertrennung.

Eheverträge, die den Übertritt altbernischer Ehegatten zur Güterverbindung bezeichnen, sind zu publizieren. Im Kanton Bern ist in allen Amtsbezirken die Unterstellung unter das alte Recht publiziert worden. Eine Abänderung dieses im Güterrechtsregister eingetragenen Güterstandes muss daher ebenfalls eingetragen und publiziert werden, auch wenn durch diese Abänderung der gesetzliche Güterstand angenommen wurde, der ordentlicherweise im Güterrechtsregister nicht eingetragen wird.

Die Statistik über das Güterrechtsregister ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat. Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 56,757, Neueintragungen wurden 517 und Löschungen 438 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 280 Fällen Tod, Systemwechsel in 16 Fällen, 18 Ehescheidungen und in 124 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 48,872 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB (Unterstellungen unter

das alte Recht), 1064 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 4556 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 3769 Gütertrennungen; 342 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 322 richterliche Gütertrennungen; 1814 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehrten des Bräutigams bzw. der Braut, und 135 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

## 6. Betreibungs- und Konkursämter.

Es wurden wie üblich Inspektionen über das Kassawesen, die Buchführung und den Gebührenbezug vorgenommen. Auf einzelnen Bureaux zeigten sich erhebliche Rückstände, namentlich in der Verrechnung der Gebühren. Bei den vereinigten Amtsstellen neigen einzelne Gerichtsschreiber dazu, die Arbeit auf dem Betreibungsamt allzusehr nur dem Angestellten zu überlassen und sich, abgesehen von den Konkursen, nur die Unterschrift auf dem Betreibungsamt vorzubehalten. In Ämtern, wo nur 1 bis 2 Konkurse pro Jahr zu erledigen sind, ergibt sich daraus ein Missverhältnis in der Arbeitsleistung des Beamten und des Angestellten. Richtigerweise sollte der Gerichtsschreiber-Betreibungsbeamte  $\frac{2}{3}$  seiner Zeit auf dem Betreibungsamt arbeiten, wie dies auf einzelnen Amtsstellen geschieht. Auf den Gerichtsschreibereien sind überall Strafaktuare vorhanden, welche dem Gerichtsschreiber einen grossen Teil der Arbeit abnehmen.

Die Ordnung und Archivierung der Betreibungsakten lässt auf einzelnen Amtsstellen sehr zu wünschen übrig. Es wurden die nötigen Weisungen erteilt.

Für das Betreibungsamt Bern-Stadt wurde die Verrechnung der Gebühren durch Marken abgeschafft. Die Gebührenverrechnung erfolgt durch eine Taxiermaschine erheblich rascher und billiger. Solche Maschinen sind auch für die Betreibungsämter Thun und Biel vorgesehen.

Es war eine grosse Zahl von Einfragen zu beantworten. Die Gebühren der Weibel für die Mitwirkung bei privaten Steigerungen sind nicht nach dem Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu berechnen, der sich nur auf Verrichtungen in Betreibungs- und Konkurssachen bezieht. Der Verband der Betreibungsgehilfen hat Gebühren festgesetzt, die aber nicht Gesetzeskraft haben und daher nur verbindlich sind, sofern sich der Auftraggeber und der Weibel im Sinne dieses Konventionaltarifes geeinigt haben.

Da Betreibungsvorkehren für die Gemeinden Mett und Madretsch noch häufig an das Betreibungsamt Nidau gerichtet wurden, veranlassten wir eine Publikation im Schweizerischen Handelsblatt, in welcher hingewiesen wurde auf das Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern vom 27. November 1919 betreffend die Eingemeindung von Mett und Madretsch in die Gemeinde Biel. Der Herausgeber des Verzeichnisses der schweizerischen Betreibungs- und Konkurskreise musste auf diese Änderung ebenfalls aufmerksam gemacht werden.

Die Portofreiheit für den Verkehr der Betreibungs- und Konkursämter mit der kantonalen Stempelverwaltung konnte von der Postverwaltung nicht bewilligt

werden. Dagegen besteht Portofreiheit für den Verkehr mit der Finanzdirektion und der Kantonsbuchhalterei.

Gerichtsentscheide und Gerichtsakten in Nachlassachen sind nicht mit den Nachlassakten einzubinden und auf dem Betreibungsamt zu archivieren. Diese Akten sind im Archiv der Gerichtsschreiberei aufzubewahren.

Den Fall, dass die Anmeldung eines Eigentumsvorbehaltes durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Anmeldeformular erfolgt, welches alle zur Eintragung notwendigen Angaben enthält, sieht die Verordnung nicht vor. Eine solche Anmeldung kann die Vorlage eines Originalvertrages bzw. einer beglaubigten Abschrift desselben überflüssig machen, insbesondere in Fällen, wo der Vertrag auf dem Korrespondenzwege abgeschlossen wurde.

Wir haben Weisung erteilt, dass an der bisherigen Praxis des Betreibungsamtes Bern-Stadt und anderer Betreibungsämter festgehalten werde, an Stelle der Betreibungsbegehren ausgefüllte Zahlungsbefehlformulare entgegenzunehmen. Nach Art. 2 der Verordnung über die Formulare und Register ist die Verwendung von Betreibungsbegehren nicht obligatorisch. Die Ämter haben auch die mündlich oder in sonstiger schriftlicher Form eingehenden Begehren anzunehmen. Notwendig ist, dass alle erforderlichen Angaben vorhanden sind, sowie die Verwendung des obligatorischen Zahlungsbefehlformulares.

## 7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die Aufsicht wird mit einfachen Mitteln ausgeübt. In einzelnen Fällen wurden Beschwerden gegen Lehrmeister untersucht. Besondere Massnahmen waren nicht notwendig, es genügte ein Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen. Ein Lehrmeister wurde wegen Nichteinwendung des Lehrvertrages angezeigt und vom zuständigen Richter gebüßt. Es wurde mehrfach angefragt, ob den zur Kontrolle eingesandten Verträgen eine Gebühr von Fr. 10 beizulegen sei. Für Rechts- und Verwaltungslehrlinge ist im Gegensatz zu den gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen keine Gebühr für die Registrierung des Lehrvertrages vorgesehen. Bei Einführung dieser Gebühr könnte ein Stipendiengeld angelegt werden, welches für diese Lehrlingskategorie fehlt. Die ziemlich zahlreich einlangenden Stipendiengesuche mussten von uns bis dahin der Armendirektion überwiesen werden, welche ihnen nur in geringem Umfang entsprechen kann.

Im Berichtsjahr wurden die Mitglieder der Prüfungskommissionen der Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux für eine vierjährige Amtsduer gewählt. Mit wenigen Ausnahmen erklärten sich die bisherigen Mitglieder bereit, weiter zu amtieren.

In verschiedenen Fällen war die Frage der Unterstellung eines Lehrlings unter das Dekret über die Rechts- und Verwaltungslehrlinge streitig. Der Lehrling eines Schreibmaschinenbüros wurde als kaufmännischer Lehrling bezeichnet. Dagegen konnte der Lehrling des Sekretariates der «Pro Juventute» als Verwaltungslehrling bezeichnet werden. Es handelt sich bei diesem Sekretariat um ein gemeinnütziges Verwaltungsbüro, das in keinem Zusammenhang mit dem Handel oder den Hilfsgewerben des Handels

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl						Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichen Güterrechts und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchsblätter		Fr.	Ct.			
1. Aarberg . . . .	73	298	8	8	—	53	440	2,066	9,285,567	35	76	330
2. Aarwangen . . . .	72	359	—	5	—	121	557	1,121	10,955,290	—	183	400
3. Bern . . . . .	210	1,195	25	61	86	306	1,883	2,687	99,071,000	—	505	1,216
4. Biel . . . . .	58	399	13	13	1	201	687	844	18,712,740	45	159	219
5. Büren. . . . .	56	216	—	5	—	53	330	1,227	4,172,488	—	29	57
6. Burgdorf. . . . .	113	394	52	9	—	111	679	1,619	14,765,556	—	182	400
7. Courtelary . . . .	132	492	—	25	—	184	833	2,123	13,831,593	—	127	192
8. Delsberg . . . . .	179	457	1	11	—	79	727	3,080	6,959,808	—	82	286
9. Erlach . . . . .	55	252	2	8	—	31	348	937	2,257,841	—	32	48
10. Fraubrunnen . . .	42	225	—	1	—	5	273	895	6,242,132	95	71	167
11. Freibergen . . . .	48	127	—	7	—	—	182	875	2,443,534	40	12	38
12. Frutigen . . . . .	111	367	—	6	—	—	484	913	6,008,565	84	84	202
13. Interlaken . . . .	232	620	1	9	—	132	994	2,073	14,883,303	—	168	219
14. Konolfingen . . .	74	340	—	5	—	273	592	1,385	13,666,614	45	238	677
15. Laufen . . . . .	142	325	1	16	—	17	501	2,173	3,160,819	08	25	53
16. Laupen . . . . .	34	133	7	1	—	13	188	898	4,234,878	60	96	347
17. Münster . . . . .	107	651	—	14	1	238	1,011	2,276	6,100,019	—	73	195
18. Neuenstadt . . . .	38	290	—	1	—	3	332	857	1,156,676	50	8	17
19. Nidau . . . . .	75	355	1	4	—	220	655	1,570	6,547,551	75	61	219
20. Oberhasli . . . . .	60	128	12	10	—	92	302	597	2,706,070	—	27	61
21. Pruntrut . . . . .	308	1,185	1	45	—	160	1,699	6,374	10,009,884	—	69	273
22. Saanen . . . . .	32	111	1	8	—	33	185	384	2,453,099	—	71	127
23. Schwarzenburg . .	32	228	—	7	—	10	277	744	3,369,438	90	19	46
24. Seftigen . . . . .	57	215	—	18	—	22	312	893	7,624,730	—	65	180
25. Signau . . . . .	47	216	—	4	—	32	300	731	9,089,042	—	181	508
26. Ober-Simmental .	31	105	6	14	—	28	204	418	2,799,998	—	37	106
27. Nieder-Simmental .	59	267	1	8	—	30	365	688	5,867,311	96	94	189
28. Thun . . . . .	117	609	19	32	—	174	951	1,668	19,441,483	—	214	495
29. Trachselwald . . .	65	198	4	3	—	45	315	929	7,525,445	—	177	513
30. Wangen . . . . .	62	361	1	3	—	48	475	1,418	6,759,608	—	164	378
Total	2,721	11,118	156	361	88	2,714	17,080	44,463	322,102,089	23	3,329	8,158



steht, sondern am ersten mit einer administrativen Fürsorgestelle verglichen werden kann.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 99 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 51 Lehrtochter und 48 Lehrlinge. 97 Lehrlingen konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden. Zwei Lehrlingen im Jura konnte nur der Attest erteilt werden.

### 8. Die Aufsicht über das Notariat.

Zur ersten Prüfung der Notariatskandidaten meldeten sich 21. Davon haben 18 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Einem von den 18 Kandidaten, welche die zweite Prüfung zu bestehen wünschten, musste die Zulassung verweigert werden. Von den übrigen 17 wurden 15 zu Notaren patentiert.

Verschiedene Gesuche um teilweisen Erlass insbesondere französischer Bureauzeit mussten abgewiesen werden, da das Reglement keine Ausnahmen zuließ.

Der Präsident der Prüfungskommission des alten Kantonsteils, Verwaltungsgerichtspräsident Schorer, der dieses Amt in vorbildlicher Weise während Jahren ausübte, konnte sich nicht mehr entschließen, eine Wiederwahl anzunehmen. Auch Notar Rufer in Münchenbuchsee lehnte eine Wiederwahl als Ersatzmann ab. Ihre Dienste seien auch hier bestens verdankt. Als Präsident trat an Stelle des Herrn Schorer, Professor Dr. E. Blumenstein. Als neuer Ersatzmann wurde Notar Ernst Roth in Bern gewählt.

Elf Notare erhielten auf ihr Gesuch hin, nach Vorlage der erforderlichen Ausweise, die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes. Sechs haben im Laufe des Jahres auf die weitere Berufsausübung verzichtet. Ein Bureau wurde infolge Todesfall geschlossen.

Im Berichtsjahr sind zu den 16, die vom Vorjahr übernommen wurden, 40 neue Beschwerden eingegangen. Hiervon wie von den übernommenen sind 34 erledigt worden. 22 durch Rückzug, zum Teil nach erfolgter Verhandlung, und 12 durch Entscheide. In 3 Fällen wurde eine Disziplinarstrafe ausgesprochen. Die übrigen 9 Beschwerden erwiesen sich zum Teil als unbegründet, zum Teil konnte nicht darauf eingetreten werden, weil die Beurteilung des Streites in die Kompetenz des Zivilrichters fiel.

Im übrigen waren schriftliche und mündliche Einfragen zu beantworten, für die Einreichung der Verzeichnisse handänderungsgebührenpflichtiger Geschäfte (§ 61 des Amtsschreibereidekretes) sowie für die Erneuerung von Kautionsen, deren Ersatz u. a. zu sorgen.

Von den 28 Kostenfestsetzungsbegehren, wovon 4 vom Vorjahr übernommen wurden, sind 26 erledigt worden. Zehn wurden entweder zurückgezogen oder konnten nach einer Einigungsverhandlung, die Erfolg hatte, abgeschrieben werden. Zwei Rechnungen wurden bestätigt, sieben herabgesetzt und auf 7 Begehren konnte, mangels Zuständigkeit, nicht eingetreten werden.

Die Notariatskammer behandelte in 4 Sitzungen 21 Geschäfte. Ihr Mitgliederbestand blieb unverändert.

### C. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 193 eigentliche Vormundschaftsgeschäfte eingelangt. Wie in früheren Jahren

sind wir oft durch Gesuche um Übertragung von Vormundschaften für Berner, die wegen Geisteskrankheit oder wegen mehrfacher gerichtlicher Bestrafung in die Heimat abgeschoben wurden, in Anspruch genommen worden. Auch die Bevormundung von Schweizern im Ausland und die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften von Schweizern im Ausland hat uns mehrmals beschäftigt.

Aus dem Vorjahr haben wir 5 Vormundschaftsbeschwerden übernommen, die alle zu Anfang des Jahres erledigt wurden. Im Berichtsjahre sind 12 Beschwerden eingelangt, 3 davon konnten 1930 nicht mehr erledigt werden, eine wurde zurückgezogen. Die Entscheide lauteten in 3 Fällen auf Zuspruch und in 10 Fällen auf Abweisung der Beschwerde. Alle wichtigeren Entscheide sind, wie bisher, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden.

3 Gesuchen um Mündigerklärung wurde entsprochen, 4 Gesuche mussten abgewiesen werden, weil die nötigen Voraussetzungen nicht vorlagen, und 4 Gesuche sind nachträglich zurückgezogen worden. In 5 Fällen haben wir uns zu Kindesannahmen geäußert.

15 Geschäfte betrafen den Entzug oder die Rückgabe der elterlichen Gewalt. Die Rekurse gegen die erstinstanzlichen Entscheide sind alle abgewiesen worden. In mehreren Fällen wurde noch eine weitere Untersuchung durchgeführt. Ein Rekurs wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Durch Entscheid vom 19. März 1931 ist der Beschluss des Regierungsrates bestätigt worden.

In Erbschaftssachen haben wir in vielen Fällen mündlich oder schriftlich Auskunft erteilt und haben auch, wie früher, bei der Liquidation des Nachlasses von Schweizern im Ausland die Interessen von Kantonsbürgern vertreten.

Gestützt auf die im Vorjahr erlassenen Kreisschreiben haben mehrere Gemeinden Reglemente über die Pflegekinderaufsicht erlassen. In 79 Gemeinden ist nun die Pflegekinderaufsicht reglementarisch ordnet. Seit 1. Januar 1931 besorgt das kantonale Jugendamt die Aufsicht über die Pflegekinder gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres 1929 bestehenden 12,809 Vogteien waren im Berichtsjahre 5385 Rechnungen fällig gewesen und stehen nach erfolgten Mahnungen noch aus in den Amtsbezirken Aarwangen 2, Bern 8 und Nidau 2.

Hinsichtlich der Ausstände von Bern ist zu bemerken, dass es sich hier nur um Vormundschaftsberichte ohne Vermögensverwaltung handelt.

### D. Jugendrechtspflege.

Im Anschluss an das Vormundschaftswesen ist auch die Vorbereitung für das Inkrafttreten des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 zu erwähnen. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1931 in Kraft. Die neue Ordnung der Verfolgung strafbarer Handlungen von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich stark von dem bisherigen Verfahren. Der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes ist daher bereits auf den 1. August 1930 gewählt worden. Er hat dann die vom Regierungsrat zu treffende vorläufige Organisation der Jugandanwaltschaften vorbereitet. Dies erforderte längere Verhandlungen mit den Behörden der Städte Bern und Biel, wo eine Übertragung der Befugnisse

des Jugendanwaltes an städtische Beamte (Vorsteher des Jugendamtes und Amtsvormund) in Aussicht genommen war. Mit beiden Gemeinden konnte ein Abkommen getroffen werden, und der Regierungsrat fasste darauf am 4. November 1930 folgenden Beschluss über die Organisation der Jugendanwaltschaften:

1. Jugandanwaltschaft *Oberland*, mit Sitz in Thun, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Knonflingen, Saanen, Nieder-Simmental, Ober-Simmental, Oberhasli und Thun.

2. Jugendarbeitschaft *Mittelland-Oberaargau-Emmental*, mit Sitz in Bern, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen.

### 3. Jugandanwaltschaft des Amtsbezirkes Bern, mit Sitz in Bern.

4. Jugendarbeitschaft Seeland, mit Sitz in Biel, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laupen und Nidau.

5. Jugandanwaltschaft *Jura*, mit Sitz in Moutier, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Solange die Geschäftslast es gestattet, werden die Bezirke Oberland und Mittelland-Oberaargau-Emmental unter der Bezeichnung Jugandanwaltschaft I (deutscher Kantonsteil, ausgenommen Amtsbezirk Bern und See-

land) vom Jugendanwalt des Bezirkes Mittelland-Oberaargau-Emmental in Verbindung mit dem Vorsteher des kantonalen Jugendamtes verwaltet.

Zur praktischen Durchführung des neuen Verfahrens erfolgten Besprechungen mit den Gerichtspräsidenten. Mit der Direktion des Armenwesens mussten Vereinbarungen über die Benutzung der Anstalten getroffen werden und mit der Polizeidirektion über das Registerwesen. Eine grosse Zahl von Formularen für die Untersuchung und Antragstellung wurden vorbereitet.

An einer Zusammenkunft der neugewählten Beamten wurden die Verfahrensgrundsätze und die im Gesetz neu vorgesehenen Möglichkeiten der Behandlung von Kindern und Jugendlichen eingehend besprochen. Der Vorsteher des Jugendamtes und die Jugendanwälte nahmen auch teil am schweizerischen Jugendgerichtstag in Zürich.

#### **E. Bürgerrechtsentlassungen.**

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle betrug 82 gegenüber 65 im Vorjahr.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:

Zürich in . . . . .	11 Fällen mit 4 Ehefrauen und 5 Kindern, total	20 Personen
Basel in . . . . .	<u>2</u> » »	<u>2</u> »
	13 Fälle	Gesamtzahl

b) im Ausland:

Deutschland in . . .	51	Fällen mit 31 Ehefrauen und 50 Kindern, total	132	Personen
Frankreich in . . .	7	»	3	»
Italien in . . . .	2	»	2	»
England in . . . .	2	»	2	»
Danzig in . . . .	1	»	—	»
Kanada in . . . .	6	»	2	»
			»	9
	in	69 Fällen		total 167 Personen
Andere Kantone	13	»		22 »
Total	82	Fälle	mit total	189 Personen

Die Prüfung und Behandlung dieser Ausbürgerungsfälle, insbesondere derjenigen aus dem Auslande, erfordern nach wie vor immer viel Zeit und Arbeit.

## F. Handelsregister.

Im Jahre 1930 sind neu eingelangt 284 Geschäfte. Vom letzten Jahre wurden 54 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 338 Geschäften ergibt (302 im Vorjahr). Von den erledigten Geschäften sind 19 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 182 Geschäfte erledigt worden. In 91 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen. In 57 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde im Verfahren auf die Eintragung. In 13 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Wei-

gerungsgründe angegeben, noch die Eintragung angemeldet wurde. Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 19 Fällen die Löschung von Genossenschaften und Vereinen. Der Regierungsrat als obere Aufsichtbehörde hatte in 26 Fällen zu entscheiden. In 18 Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt, in zwei Fällen wurde die Eintragspflicht verneint und in 6 Fällen wurden Löschungen oder Änderungen verfügt. Im Berichtsjahre wurden 3 Rekurse an das Bundesgericht eingereicht. In einem Falle hat das Bundesgericht den Rekurs gutgeheissen, im zweiten Falle wurde der Rekurs abgewiesen. Die Entscheidung im dritten Falle stand im Berichtsjahr noch aus. Ein noch vom letzten

Jahre beim Bundesgericht hängiger Rekurs gegen einen Entscheid des Regierungsrates ist im Berichtsjahr abgewiesen worden.

Es wurde eine Beschwerde eingereicht. Der betreffende Registerführer nahm die verlangte Eintragung gestützt auf eine vorgängige Ansichtsäusserung der Justizdirektion vor, so dass die Beschwerde gegenstandslos wurde.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übermittelte uns Inspektionsberichte betreffend einzelne Handelsregisterbureaux. Der Erlass besonderer Weisungen an die betreffenden Handelsregisterführer wurde nicht notwendig.

#### G. Administrativjustiz.

Zu mehreren Kompetenzkonflikten, die Geschäfte anderer Direktionen betrafen, haben wir Mitberichte abgegeben.

Der Grosse Rat hat in zwei Fällen das Expropriationsrecht erteilt. Zwei Gesuche (davon eines aus dem Jahre 1929) wurden durch Zustimmung der Grundeigentümer erledigt. Zwei Fälle konnten im Jahre 1930 nicht fertig behandelt werden.

Der Regierungsrat hat zwei Einsprachen gegen die Durchführung des Expropriationsverfahrens abgewiesen. Ein Entscheid ist in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden.

#### H. Mitberichte.

In 251 Geschäften haben wir andern Direktionen unsern Mitbericht abgegeben; 54 davon betrafen die Polizeidirektion, 32 die Gemeindedirektion, 29 die Armendirektion und der Rest die übrigen Direktionen. Für die Armendirektion sind dazu noch ungefähr 50 Geschäfte juristischer Natur durch den Sekretär der

Direktion besorgt worden. Die Vorbereitung einiger grösserer Entscheide in Disziplinarsachen und die Stellungnahme zu Entwürfen für Gesetze und Dekrete haben uns während längerer Zeit beschäftigt. In vielen andern Fällen dagegen konnten wir uns mit einer Prüfung der Akten und einer kurzen Ansichtsäusserung begnügen.

#### J. Verschiedenes.

Die Gültsschatzungskommissionen haben im ganzen 46 Begehren behandelt, und zwar 33 Ertragswertschatzungen und 13 Verkehrswertschatzungen.

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingelangt.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurden in allen 30 Amtsbezirken die Schatzungskommissionen wieder gewählt bzw. neu bestellt, mit Ablauf der nun auch für diese Funktionäre eingeführten einheitlichen Amtsdauer auf 31. Dezember 1934.

Die Erledigung der zahlreich eingelangten Requisitoriale, Rogatorien, sowie die Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbenen Berner und die in verschiedenen Fällen nachgesuchten Aufenthaltsausforschungen von Bernern im Ausland erforderten einen erheblichen Zeitaufwand.

Das Rechnungswesen der Justizdirektion, sowie die Ausstellung der Besoldungs- und sonstigen Anweisungen wickelte sich ohne bemerkenswerte Vorkommisse ab.

Die Geschäftskontrolle der Justizdirektion weist für das Berichtsjahr 3654 Nummern auf gegenüber 3409 im Vorjahr.

Bern, den 5. Juni 1931.

*Der Justizdirektor:*

**Merz.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 1931.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**